

FAQ - Eichstelle - Arbeitsweise als Eichstelle

1. Ein Messgerät entspricht nicht den eichtechnischen Anforderungen, was ist zu tun?

Entsprechen die Messgeräte nicht den Vorschriften (wie Aufschriften, Erweiterung der Verwendung, unrichtige Zulassungsbezeichnungen, Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen), so sind diese Geräte zurückzuweisen und gut sichtbar zu kennzeichnen (§ 6 Abs. 3 der Eichstellenverordnung).

Das Entwertungszeichen nach Abschnitt VIII der Eichzulassungsverordnung BGBl. Nr. 785/1992 ist anzuwenden, wenn einem bereits geeichten Messgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen werden soll und die Stempelung nicht ganz beseitigt wird.

2. Ein Messgerät hält bei der eichtechnischen Prüfung nicht die Eichfehlergrenzen ein. Was ist zu tun?

Werden vom Messgerät die Eichfehlergrenzen nicht eingehalten, dann darf keine Eichung vorgenommen werden (Zurückweisung von der Eichung). Das Messgerät darf jedoch bis zum Ablauf der laufenden Nacheichfrist verwendet werden. Eine Information des Verwenders ist empfohlen.

Werden die Verkehrsfehlergrenzen überschritten, dann ist das Messgerät zurückzuweisen und gut sichtbar zu kennzeichnen (§ 6 Abs. 3 der Eichstellenverordnung). (Siehe Frage 17)

Das Entwertungszeichen nach Abschnitt VIII der Eichzulassungsverordnung BGBl. Nr. 785/1992 ist anzuwenden, wenn einem bereits geeichten Messgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen werden soll und die Stempelung nicht ganz beseitigt wird.



3. Wann und wie muss ich die durchgeführten Eichungen melden?

Die Meldung erfolgt über Internet in eine Datenbank des BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Eichstellendatenbank).

Grundsätzlich sind die Meldefristen in der Eichstellenverordnung vorgegeben. Um jeder Eichstelle die Meldefristen klar darzulegen werden diese im jeweiligen Ermächtigungsbescheid aufgenommen.

4. Was alles muss ich über die durchgeführten Eichungen an das BEV melden?

Der Meldeumfang ist im Ermächtigungsbescheid festgelegt. Siehe auch Frage 3.

5. Darf ich als Eichstelle Eichscheine ausstellen?

Ermächtigte Eichstellen müssen auf jeden Fall auf Kundenwunsch im Rahmen des Ermächtigungsumfanges Eichscheine ausstellen. Dieser ist einerseits eine Bestätigung der durchgeführten Eichung als auch ein international anerkanntes Prüfzertifikat für die messtechnische Rückführung von Messgeräten im Rahmen von Qualitätsnormen. Wie ein Eichschein aussieht, kann aus dem Anhang zur Eichstellenverordnung entnommen werden. **Eichschein**

6. Dürfen so genannte Eichbestätigungen ausgestellt werden?

Eichstellen dürfen **gem. § 5 Z 4** Eichbestätigungen ausstellen.

In § 9 Abs. 3 können Eichstellen sind die Inhalte einer Eichbestätigung festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass die Eichbestätigung auch hinsichtlich der äußeren Form nicht mit einem Eichschein verwechselt werden kann.

7. Derzeit hat mein Unternehmen eine Abfertigungsstelle - hat die Eichstellenverordnung auch Auswirkungen auf diese Berechtigung?

Abfertigungsstellen für Balgengaszähler, Wärmezähler, Wasserzähler und E-Zähler samt Tarifgeräten seit Inkrafttreten der Eichstellenverordnung am 1. Juni 2004 nicht mehr von der Eichbehörde (BEV) betreut.

Sobald es für weitere Messgeräte Eichstellen gibt, zieht sich laut Maß- und Eichgesetz (MEG) die Behörde auch von dieser Eichfähigkeit innerhalb eines Jahres zurück.

Daraus ergeben sich für Betreiber von Abfertigungsstellen zwei Möglichkeiten:

- Durchführung der Eichung durch ermächtigte Eichstellen
oder
 - die Herausforderung, selbst ermächtigte Eichstelle zu werden
-

8. Darf eine Eichstelle in Abfertigungsstellen die Tätigkeiten durchführen?

Ja, allerdings gibt es da die Voraussetzung, dass die Tätigkeit dort im Ermächtigungsumfang enthalten ist und abgedeckt sein muss. Dies kann am einfachsten als Einbindung als eichtechnischer Prüfraum erfolgen.

Dazu gehören

- entsprechende Messeinrichtungen
 - entsprechende Verfahrensanweisungen
 - entsprechende Kalibrierungen der dort verwendeten Messmittel
 - entsprechende Verträge zur Nutzung der Messmittel und Räumlichkeiten
-

9. Darf in bestimmten Fällen das verliehene Sicherheitszeichen (§ 45 Abs. 2 MEG) angebracht werden?

Ja, wenn die eichtechnische Prüfung derzeit nicht durchgeführt werden kann. (Bsp.: Keine Ausrüstung dabei oder Fremdfabrikat)

10. Die Kennzeichnung bei der Rückweisung muss gut sichtbar angebracht werden. Wer muss es sehen können (Verwender des Messgerätes oder Kunde)?

Bei Messgeräten im öffentlichen Verkehr der Verwender des Messgerätes und die Kunden.

11. Wie kann die Eichnummer aussehen? Muss sie für alle Zeichnungsberechtigten „eine“ durchgehende Nummerierung sein?

Die Eichnummer muss eine Zahlen/Buchstabenkombination sein, die nicht für alle Zeichnungsberechtigten gleich sein muss. Addiert man jedoch die Eichnummern aller Zeichnungsberechtigter, so muss die Gesamtzahl der geeichten Messgeräte als Ergebnis herauskommen.

12. Wenn im eichtechnischen Prüfraum ausschließlich auf telefonische Vereinbarung geeicht wird, wie sind dann die Meldepflichten?

Diese Meldepflichten werden (wie die Meldepflichten in nicht ständig benützten eichtechnischen Prüfräumen) durch die Ermächtigungsstelle im Bescheid festgelegt.

13. Sind selbsttätige Kontrollwaagen in den 3 Tagesmeldefristen enthalten?

Mit der Novelle der Eichstellenverordnung BGBl. II Nr. 314/2011 gilt auch für diese Messgeräte die Meldefrist "3 Tage im Vorhinein". Die Meldung im Vorhinein ermöglicht die Überwachung während der Eichung und ist erforderlich, da bei diesen Waagen eine Abschaltung ebenfalls zu hohen Kosten führen kann.

14. Was passiert mit alten Stempeln/einsätzen, Aufkleber?

Gem. § 7 Abs. 1 Z 3 sind Stempelmaterialien, die eine Jahreszahl vom Vorjahr beinhalten, spätestens mit Ablauf des Monats Jänner des laufenden Jahres zu vernichten. Die Verantwortung liegt beim Leiter der Eichstelle. Es wird eine Festlegung im QM-Handbuch zu treffen sein.

Die Aufzeichnung, durch wen und wann dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, ist empfohlen.

15. Wie wird die Eichung am Jahresende behandelt?

Wer im Dezember zwar einen Antrag/Auftrag auf Eichung gestellt hat, die Eichstelle diesem jedoch nicht nachkommen kann (Terminvergabe binnen 2 Monaten) darf das Messgerät nicht mehr im eichpflichtigen Verkehr verwenden und kann angezeigt werden.

Empfohlen wird daher ein spätester Auftrag im Oktober des laufenden Jahres.

Eine Rückdatierung bei der Eichung ist nicht zulässig.

16. Welche Stempel müssen am Messgerät ersetzt werden und wie wird plombiert?

Das Anbringen der Sicherungsstempel dient der Sicherung des Messgerätes vor unbefugter Veränderung, bzw. der Sicherung von Kennzeichnungen und Aufschriften. Die Ausführung der Stempel erfolgt in Form von Bleieinlagen, Bleiplomben, Kunststoffplomben oder Klebeetiketten.

Die früher in den Zulassungsbescheiden generell vorgeschriebenen Plombierungen mit Blei führen seit Jahren zu Problemen vor allem im Lebensmittelbereich und im Bereich Arbeitsschutz. Kunststoffplomben haben die Anforderungen der Richtlinie E-15 zu erfüllen.

Folgende Vorgangsweise für die Plombierung wird festgelegt:

- Stempelstellen, welche der Sicherung des Messgerätes oder dessen Komponenten gegen Eingriff dienen, müssen gemäß Zulassung ausgeführt sein (fehlende Stempelbecher, Plombenschrauben oder Befestigungsösen sind zu ersetzen)
- Alle anderen Stempelstellen dürfen von der Zulassung abweichen, vorausgesetzt das Stempelmaterial ist für den vorgesehenen Einsatzbereich geeignet.
- Die veränderte Stempelung ist bei den Unterlagen für die Eichung zu dokumentieren.
- Dabei sind besonders bei Klebeetiketten die Anforderungen der Richtlinie E-15 zu beachten.
- Messgeräte, bei denen der Eichstempel oder Sicherungsstempel nicht mehr vorhanden ist, gelten gemäß § 48 des Maß- und Eichgesetzes als ungeeicht

und dürfen im Wirkungsbereich des MEG nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden.

Für die Verwendung eines geeichten Messgerätes ist der Verwender des Messgerätes verantwortlich. Im Falle von fehlenden oder beschädigten Sicherungsstempel, welche auf die Verwendung ungeeigneter Materialien zurückzuführen sind, kann der Verwender des Messgerätes Regressforderungen an die Eichstelle stellen.

17. Wenn die Fabrikationsnummer (Seriennummer) nicht bekannt ist - wie muss die Meldung über die Eichung laut Eichstellenverordnung § 13 in diesem Fall erfolgen?

Grundsätzlich muss die Meldung über die Eichstellendatenbank erfolgen.

Wenn bei der Meldung die Fabrikationsnummer nicht bekannt ist, so muss die Meldung nachträglich ergänzt werden (siehe Handbuch Eichstellendatenbank).

18. Darf der Adler im Logo des Eichdienstes in Farbe ausgeführt werden?

Nein, das Logo des Eichdienstes ist in S/W auszuführen und hat der Eichstellenverordnung zu entsprechen. **Siehe Richtlinie E-30.**

19. Was kann gemacht werden, wenn ein Eichtermin verschoben werden muss und dieser bereits in der Eichstellendatenbank eingetragen bzw. gemeldet wurde?

Der gemeldete Eichtermin muss in der Eichstellendatenbank geändert werden. Falls ein neuer Termin mit den Kunden vereinbart wird, muss dieser neu eingetragen bzw. gemeldet werden.

20. Dürfen von der Eichstelle beliebige Domain-Namen im Internet oder bei der E-Mail Adresse verwendet werden?

Durch die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG) werden Begriffe wie „eichen“ und „Eichung“ einer hoheitlichen Tätigkeit des Staates zugeordnet.

Diese hoheitliche Tätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 35 MEG auf physische und juristische Personen, den ermächtigten Eichstellen, übertragen werden. Daraus ergibt sich ein öffentlich-rechtlicher Schutz dieser und verwechslungsfähig ähnlicher Bezeichnungen.

Die Verwendung des Wortes „eichen“ und von Wortverbindungen wäre im geschäftlichen Verkehr nur dann zulässig, wenn sie mit einer die physische oder juristische Person kennzeichnenden Ergänzung oder einem Zusatz verwendet wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung der Zeichenfolgen „eichen“, „Eichung“, „Nacheichung“, „Eichstelle“ und ähnliches als Domain-Name auch gegen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts verstößt.

Zeichen, die im allgemeinen Verkehr der Benennung bestimmter Gattungen von Waren oder Dienstleistungen dienen, können nicht als Marken registriert werden (unbedingtes Registrierungshindernis gemäß § 4 des Markenschutzgesetzes). Dahinter steht die Überlegung, dass für Wörter der Umgangssprache und Fachausdrücke, die der Konkretisierung und Unterscheidung über ihren eigentlichen Anwendungsbereich hinaus dienen, ein absolutes Freihaltebedürfnis besteht. Die Anmeldung eines Freihaltebedürftigen Begriffes als Domain würde ebenfalls zu einer der Markeneintragung nicht unähnlichen faktischen Monopolstellung führen, da der als Domain-Name verwendete Begriff für alle anderen Interessenten gesperrt ist (Brandl, Zu den namens- und markenrechtlichen Aspekten der Domain-Namen im Internet, Wirtschaftsrechtliche Blätter 1999, 481; Fitz-Gamerith, Wettbewerbsrecht, 2. Auflage, 39 ff).

Auch aus § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergeben sich wettbewerbsrechtliche Grenzen für die Wahl Freihaltebedürftiger Begriffe als Domain-Namen. Da gerade beschreibende Begriffe oder Gattungsbezeichnungen bevorzugt ausgewählt werden, um eine Suche mittels Suchmaschine zu vermeiden, findet eine gewisse Kanalisierung von Kundenströmen statt. Damit wird aber die Chancengleichheit im Wettbewerb, die § 1 UWG gerade schützen will, empfindlich gestört (Brandl, Der Schutz von Internet-Domain-Namen nach UWG, Recht der Wirtschaft 1999, 186).

In diesem Zusammenhang ist weiters auf § 2 UWG zu verweisen, wonach „derjenige in Anspruch genommen werden (kann), der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Angaben macht, die zur Irreführung über Herkunft, Beschaffenheit oder Preise von Produkten geeignet sind“. Eine Irreführung nach § 2 UWG im Bereich der Domain-Namen kann insbesondere dann gegeben sein, wenn durch den Domain-Namen zur Irreführung geeignete Angaben vermittelt werden. Die Verwendung einer Domain wird dann irreführend sein, wenn durch sie bei einem nicht unwesentlichen Teil der Verkehrskreise der Eindruck erweckt wird, nur der entsprechende Anbieter würde diese Leistungen erbringen (Kapferer-Paal, Kennzeichenschutz für Internet-Adressen, Österreichische Blätter für den gewerblichen Rechtsschutz 1998, 275). Gerade die Verwendung eines

Gattungsbegriffs als Domain kann die unzutreffende Vorstellung hervorrufen, der betreffende Unternehmer sei der einzige Anbieter.

21. Wie darf das Logo des Eichdienstes verwendet werden?

Fahrzeugbeschriftung:

Das Eichdienst Logo auf den Fahrzeugen der Kooperationspartner erweckt den Eindruck als ob diese Firmen ermächtigte Eichstellen sind. Die Berechtigung des § 5 Z 3 der Eichstellenverordnung umfasst nicht die Nennung der Kooperationspartner, daher ist die zusätzliche Anbringung des Logos (des Kooperationspartners) nicht zulässig.

Auch wenn in den Verträgen zwischen der Eichstelle und den Kooperationspartnern die Verwendung des Ermächtigungslogos vorgesehen ist, ist diese Vorgangsweise
GZ 2623/2013, 01.07.2013

nicht durch die Ermächtigung gedeckt. Die Verträge sind daher anzupassen und diese Stellen aus den Verträgen zu nehmen.

22. Darf ich das Logo des Eichdienstes auf Ausweisen verwenden?

Auf den Ausweisen der Zeichnungsberechtigten darf das Eichdienst Logo verwendet werden, wenn diese Ausweise nur zur Legitimation und nicht zur Weitergabe (Visitenkarten) verwendet werden.

23. Was kann ich an den Kunden weitergeben?

Eichprotokolle oder sonstige Messdaten können nur eine interne Aufzeichnung sein und nicht an den Kunden weitergegeben werden. Im § 5 Z 2 der Eichstellenverordnung ist ein "Eichprotokoll" (zur Abgabe an Dritte) nicht genannt.

Weitergegeben werden dürfen Eichscheine und Eichbestätigungen (mit jeweils anderer Rechtswirkung).

24. Welche Texte kann ich auf Werbetafeln und Hinweisschildern verwenden?

Es muss aus den Texten, Aufschriften, Kurzbezeichnungen und Internet-Adressen eindeutig hervorgehen, dass der Kooperationspartner keine Eichstelle ist, die Verwendung des Logos des Kooperationspartners gemeinsam mit dem Logo der Eichstelle ist nicht zulässig.

25. Dürfen Eichungen vorgenommen werden, die nicht in einem Prüfraum, bzw. am endgültigen Aufstellungsort durchgeführt werden?

Ja, wenn die Eichung am Aufstellungsort eingegeben wird und der endgültige Aufstellungsort des Verwenders genannt wird.

26. Darf eichtechnisches Hilfspersonal für die Durchführung der messtechnischen Prüfungen verwendet werden, sofern der Zeichnungsberechtigte in „geeigneter“ Weise die Aufsicht hat?

Grundsätzlich darf für entscheidende Arbeiten nur Personal der Eichstelle eingesetzt werden.

Hilfspersonal (nicht zur Eichstelle zugehörig) kann für untergeordnete Tätigkeiten (ist im Handbuch zu definieren bzw. zu beschreiben) eingesetzt werden. Dieses Hilfspersonal darf nur unter der direkten Aufsicht eines Zeichnungsberechtigten arbeiten.

27. Wo erhalte ich innerstaatliche Zulassungen?

Diese sind auf Anfrage beim BEV zu erhalten.

28. Wer sind die Ansprechpartner bei Fragen im Hinblick auf die Ermächtigung?

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Eichstellenverordnung und Ermächtigung gestellt werden, seit dem 1. Juli 2011 zuständig.

Eine gleiche Vorgehensweise kann derzeit nur durch einen Ansprechpartner gewährleistet werden. Alle Fragen wären daher an die Ermächtigungsstelle zu richten.

Diese wird die Ergebnisse auf der Webpage des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens öffentlich zugänglich machen.

29. Wie ist die Vorgangsweise, wenn Messgeräte bisher geeicht wurden, aber klar ersichtlich ist, dass diese nicht den Anforderungen entsprechen oder entsprechen haben?

Es gibt keine "Schonfrist". Messgeräte die nicht den Anforderungen entsprechen dürfen nicht geeicht werden, auch wenn ein Eichstempel durch die Eichbehörde angebracht wurde.

30. Werden Nichtkonformitäten festgestellt, welche Eichungen sind von der Eichstelle selbst zu überprüfen?

Bei Nichtkonformitäten werden die vorherigen Arbeiten der betreffenden Zeichnungsberechtigten überprüft werden müssen. Veranlassung durch die Eichstelle selbst im Zuge der Überprüfung der eigenen Arbeit.

31. Darf der Kooperationspartner Angebote legen und darf das Eichdienst Logo auf Angeboten sein?

Der Kooperationspartner darf Angebote legen mit folgendem Wortlaut:
„Wir bieten die Eichung über die Eichstelle an“.

Die Verwendung des Eichdienst Logos ist nicht zulässig.

32. Darf das Eichdienst Logo auf Visitenkarten verwendet werden?

Nein. *Siehe Richtlinie des BEV zur Führung des Ermächtigungslogos für ermächtigte Stellen.*

33. Gibt es die kurzfristige Öffnung bei geeichten Messgeräten?

Kurzzeitige Öffnung ist bei bestimmten Messgerätearten möglich. Die Bedingungen werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen überprüft und für jede Stelle gesondert genehmigt werden (kostenpflichtige Prüfung).

34. Wie wird die Nacheichung von Messgeräten nach der Messgeräte Richtlinie (MID) vorgenommen werden?

Umsetzung der Messgeräte Richtlinie durch die Verordnung des BMWFJ und den Eichvorschriften des BEV.

Eichverfahren: Abänderungen, wenn notwendig (ergänzende technische Begutachtung allenfalls erforderlich)

Kombinationen von Messgeräten mit nationaler und europäischer Zulassung siehe die entsprechenden Richtlinien des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

35. a) Wie ist ein Messgerät zu kennzeichnen, das einen gültigen Eichstempel trägt, aber die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält?

Messgeräte sind von der Eichung zurückzuweisen, in der Eichstellendatenbank zu melden und mit „Eichpflichtige Verwendung nicht zulässig“ ergänzt um die Nummer der Eichstelle 5xx zu kennzeichnen wenn die Bestimmungen der Zulassung, gleichwertigen Dokumenten bzw. der Eichvorschriften nicht eingehalten werden (siehe § 6 Abs. 3 EichstellenV):

Fehlen Aufschriften, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren angebracht wurden (M, benannte Stelle) und kann vom Verwender nachgewiesen werden, dass dieses Messgerät rechtmäßig erstmalig in Verkehr oder in Betrieb genommen wurde dann kann das Messgerät trotzdem geeicht werden. Eine „Nachbesserung“ der Aufschriften hinsichtlich der Metrologiekennzeichnung (M) oder der Nummer der benannten Stelle ist nicht zulässig.

Ist im Zuge der Eichung die Änderung von Angaben erforderlich (muss in der Zulassung oder in gleichwertigen Dokumenten beschrieben sein), dann sind die neuen Angaben mit einem Zusatzschild auf dem Messgerät anzubringen (mit Hinweis welche Eichstelle es angebracht hat) und zu sichern. Dies ist von der Eichstelle in den Unterlagen zu dokumentieren.

35. b) Wie ist ein Messgerät zu kennzeichnen, das einen gültigen Eichstempel trägt, die Eichfehlergrenzen nicht einhält, aber die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet?

- die Messergebnisse außerhalb der Eichfehlergrenzen liegen jedoch noch die Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden. Die Verwendung ist bis zum Ablauf des Jahres der Nacheichung noch zulässig. Der Verwender ist darüber aufzuklären. Eine Kennzeichnung wie in 35 a) entfällt (§ 6 Abs. 3 Eichstellenverordnung).
 - die Messergebnisse außerhalb der Eichfehlergrenzen liegen und das Messgerät ein Sicherheitszeichen trägt. Der Eichstempel ist zu entwerten.
-

36. Welche Verbindlichkeit haben die Richtlinien des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens?

In den Richtlinien werden Gesetzes- oder Verordnungsforderungen erläutert und interpretiert und tragen dadurch zur Transparenz und Information für alle Eichstellen bei. Die nach den ersten Akkreditierungsverfahren publizierten Leitfäden entstanden auf Grund von Anfragen der Eichstellen und stellen einen Weg dar, die Information allen Eichstellen zugänglich zu machen.

Dabei gehen diese Richtlinien (früher Leitfäden) nicht über die Anforderungen der zu Grunde liegenden Dokumente hinaus und bedienen sich der Gesetze, Verordnungen und internationalen Normen (MEG, Eichstellenverordnung, EN/ISO 17025 und EN/ISO 45501 für NSW).

Um jedoch die Rechtssicherheit bei der Anwendung von Richtlinien zu verbessern, werden bei den nächsten Novellen der Leitfäden die jeweilige(n) Rechtsquelle(n) in der Einleitung angeführt werden.

Informationsblätter für den Verwender haben informativen Charakter und sollen für den Verwender die Vorgangsweise der Eichstellen erläutern. Informationsblätter für den Verwender sind nicht rechtsverbindlich.

Um die Rechtsgrundlagen für den Verwender ersichtlich zu machen, werden bei den Infoblättern ebenfalls die Rechtsquellen angeführt werden, damit die Verwender auch leichter einen Bezug zu den von ihnen einzuhaltenden Bestimmungen herstellen können.

37. Innerhalb welcher Fristen ist die Stornierung von Eichungen durchzuführen?

- Derzeit ist eine Frist nicht vorgesehen
- Um Beanstandungen (falsche Nennungen) zu vermeiden wird empfohlen, die Stornos unmittelbar nach bekannt werden in der Eichstelle (also wenn möglich spätestens am nächsten der Eichung folgenden Tag) durchzuführen
- Mängel in diesem Bereich werden zur Arbeitsweise der Eichstelle zugerechnet

38. Zulassungen

Frage:

Das Mitführen der Zulassung der zu eichenden Messgeräte ist zwingend vorgeschrieben.

Besteht die Möglichkeit, dass die Ermächtigungsstelle alle Zulassungen den Eichstellen in einer verwendbaren Form zur Verfügung stellt?

Antwort:

Die Ermächtigungsstelle stellt keine Zulassungen zur Verfügung. Die Verantwortung liegt im Bereich der Eichstelle. Hat die Eichstelle keine Zulassung von diesen Messgeräten, dann ist eine Eichung unzulässig.

39. Zulassungen in anderen Sprachen

Wie ist zu verfahren, wenn Zulassungen und Prüfzertifikate nicht in deutscher Sprache vorliegen?

Die Verwendung und das Vorhandensein von Zulassungen ist alleinige Aufgabe der Eichstelle.

40. Sind Unteraufträge unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 noch zulässig?

In der Novelle der Eichstellenverordnung ist unter dem o.g. Abschnitt festgelegt, dass Eichstellen die Prüfungen **selbst** durchzuführen haben.

Daher sind Unteraufträge, bei welchen die Eichstelle nicht selbst prüft und danach den Eichstempel anbringt, nicht mehr zulässig.

41. Wie ist mit Passagen in EG-Bauartzulassungen und EG-Baumusterprüfbescheinigungen umzugehen, welche sinngemäß folgende Formulierung enthalten: „Das Messgerät ist an dieser Stelle zu sichern, wenn dies durch nationale Regelungen gefordert ist.“?

Diese Stellen sind gem. § 6 Abs. 2 der Eichstellenverordnung zu sichern.
